Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans 7. Änderung "Unterfeld"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat in öffentlicher Sitzung am 04.11.2025 den Bebauungsplan 7. Änderung "Unterfeld" nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 7. Änderung "Unterfeld" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 3, während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses und zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.ringsheim.de eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat.

Ringsheim, den 20.11.2025

Weber, Bürgermeister